

## **Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Stadtarchiv Döbeln**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach der Ziffer 1.1. bis 1.3. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  3. wissenschaftlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden,
  4. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  5. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Sachsen
  3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
  4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen der in Ziffern 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden
  5. Schüler, Auszubildende und Studenten für Arbeiten im Rahmen von Unterricht, Ausbildung oder Studium.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind:
  1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder

2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
  3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.

#### **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

#### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

#### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, es sei denn, die Stadt bestimmt dafür einen späteren Zeitpunkt.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner übersandt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegen stehenden Regelungen außer Kraft.

Anlage:  
Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der  
Großen Kreisstadt Döbeln für das Stadtarchiv Döbeln

ausgefertigt: 07.09.2012

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Stadtarchiv Döbeln

1.	Grundgebühren	
1.1.	Grundgebühr für Benutzungen lt. Archivsatzung	5,00 EUR
1.2.	für Bereitstellung von Archivunterlagen mit größerem Arbeitsaufwand bzw. aufwendigen Recherchen je angefangene Arbeitshalbstunde	5,00 EUR
1.3.	jeder folgende Benutzungstag	5,00 EUR
1.4.	für längere Zeit bis maximal pro Jahr	50,00 EUR
1.5.	Anfragen, Auskünfte, Recherchen, Auszüge und Abschriften aus den Archivalien des Personenstandswesens sowie Bürgerbüchern, familienkundliche Forschungen, Nachforschungen zu Eigentumsfragen und -rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
1.5.1.	ohne größeren Verwaltungsaufwand Grundgebühr	5,00 EUR
1.5.2.	mit größerem Verwaltungsaufwand Grundgebühr	15,00 EUR
1.6.	Zusatz für besondere Archivgutträger (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger)	2,00 EUR
2.	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivgut einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde	5,00 EUR
3.	Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u. a.	
3.1.	Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten aus Archivunterlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
	Fotokopien A 4 pro Kopie	0,30 EUR
	A 3 pro Kopie	0,50 EUR
	A 2 pro Kopie	1,00 EUR
	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen je Seite lt. geltender Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Döbeln	5,00 EUR
3.2.	weitere Kopierverfahren	
	Kopie / Rückvergrößerung	
	bis Format A 4	0,30 EUR
	bis Format A 3	0,50 EUR
	Farbausdruck bis A 4	0,50 EUR
	Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,25 EUR
	Scanner-Kopie mit erhöhtem Arbeitsaufwand am	
	Buchseiten-Scanner A 4	5,00 EUR
	Buchseiten-Scanner A 3	6,00 EUR
3.3.	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzung fremdsprachlicher Archivgut-Texte:	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00 bis 20,00 EUR
4.	Nutzung von Reproduktionen aus Archivgut für Publikationen	5,00 bis 40,00 EUR